

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über den am ... eingelangten Antrag von **Frau A** (in der Folge „Antragstellerin“), vertreten durch die Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen, betreffend die Überprüfung einer sexuellen Belästigung durch die Antragsgegner

- 1. Herrn X**
- 2. Fahrschule Y**

gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idF BGBl. I Nr. 16/2020) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (idF BGBl. I Nr. 107/2013) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 275/2013) **zur Auffassung, dass**

durch die Antragsgegner eine sexuelle Belästigung der Antragstellerin vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Antragstellerin habe im ... die Zweitantragsgegnerin aufgesucht, um Fahrstunden zu vereinbaren. Am ... sei der Antragstellerin der Erstantragsgegner als Fahrlehrer in Vertretung für Herrn O zugeteilt worden. Schon bei der Zuteilung sei der Antragstellerin gesagt worden, dass der Erstantragsgegner ein blödes Benehmen habe. Der Erstantragsgegner habe begonnen während dieser Fahrtstunde die Antragstellerin nach ihrem Beziehungsstand und nach ihrem Privatleben zu fragen. Zu Ende der Fahrt habe der Erstantragsgegner gefragt: „...ob sie zur nächsten Fahrtstunde am nächsten Tag dem ... schon früher kommen könnte, um mit ihm Oralverkehr zu haben?“ Auf diese Frage habe die Antragstellerin mit einem deutlichen und klaren „Nein“ geantwortet.

Während der Fahrtstunde am ... habe der Erstantragsgegner die Antragstellerin auf einer Freilandstraße fahren lassen, an der auch ein Hotel gelegen sei. Dort habe der Erstantragsgegner versucht die Antragstellerin zum Stehenbleiben zu überreden. Der Erstantragsgegner habe in das Hotel, in dem es keine Rezeption gebe, gehen wollen, um dort unbemerkt Spaß zu haben.

Die Antragstellerin sei immer nervöser geworden und es wäre auch beinahe zu einer Kollision mit einem anderen Fahrzeug gekommen. Während der restlichen Fahrtstunde habe sie beim Stehenbleiben oft vergessen den ersten Gang einzulegen. Daraufhin habe der Erstantragsgegner zu ihr gesagt: „Wenn du es dreimal vergisst, dann geht meine Hose auf und wir haben Oralsex.“ Tatsächlich sei der Erstantragsgegner dabei im Begriff gewesen, seine Hose zu öffnen. Nachdem die Antragstellerin erneut laut protestiert habe, habe der Erstantragsgegner von seinem Vorhaben abgesehen.

Die Antragstellerin habe sich durch das unangemessene Verhalten, die verbalen Äußerungen und Aufforderungen des Erstantragsgegners nicht nur verbal, sondern auch körperlich dermaßen bedroht gefühlt, dass sie dem Erstantragsgegner mehrmals laut und deutlich zu verstehen gegeben habe, keinen Sex und auch keinen Oralverkehr mit ihm haben zu wollen.

Am ... sei die Antragstellerin wieder mit Herrn O, dem Fahrlehrer, welcher ihr von Beginn an zugeteilt worden sei, gefahren. Die Antragstellerin habe Herrn O bei dieser Nachtfahrt die Vorkommnisse mit dem Erstantragsgegner geschildert. Herr O sei sprachlos über das Verhalten seines Arbeitskollegen gewesen und habe gemeint, dass die Antragstellerin mit dem Geschäftsführer der Fahrschule reden solle.

Die Antragstellerin habe telefonisch Kontakt mit dem Geschäftsführer der Fahrschule, Herrn P, aufgenommen und ihm über die Ereignisse während der Fahrstunden mit dem Erstantragsgegner berichtet. Herr P habe der Antragstellerin ein persönliches Gespräch angeboten. Bei diesem Gespräch habe Herr P gemeint, dass die Antragstellerin nicht die Wahrheit erzähle und ihr eine Probefahrt angeboten. Nach dieser Fahrt solle die Antragstellerin eine Gratisfahrstunde bekommen und der Erstantragsgegner solle sich bei der Antragstellerin entschuldigen. Die Antragstellerin habe aber weder eine Gratisfahrstunde erhalten noch habe sich der Erstantragsgegner bei ihr entschuldigt.

Vom Erstantragsgegner langte beim Senat III der GBK am ... im Wesentlichen folgende Stellungnahme ein:

Der Erstantragsgegner habe die Antragstellerin weder sexuell belästigt noch zu irgendetwas gezwungen, das sie behauptet habe. Sie hätten lediglich geplaudert und hätten über ihre persönlichen und familiären Probleme sowie über ihre Krankheit gesprochen. Zudem habe die Antragstellerin dem Erstantragsgegner persönliche Fragen gestellt.

Es sei einfach nicht wahr und absurd, dass der Antragstellerin bei der Zuteilung gesagt worden sein solle, dass der Erstantragsgegner ein blödes Benehmen habe. Die Zweitantragsgegnerin würde sehr naiv sein, jemanden anzustellen, der ein blödes Benehmen habe. Wenn es so wäre, würde sich die Frage stellen, warum die Antragstellerin akzeptiert habe mit dem Erstantragsgegner zu fahren und sie dem nicht widersprochen habe.

Die Antragstellerin habe Herrn O während der Nachtfahrt nur berichtet, dass sie mit der Lehrart des Erstantragsgegners nicht zufrieden sei. Keineswegs habe sie ihm von einer sexuellen Belästigung erzählt.

Am Anfang sei Herr O mit der Antragstellerin gefahren, erst dann sei sie dem Erstantragsgegner zugeteilt worden. Herr O habe dem Erstantragsgegner berichtet, dass sie beim Fahren sehr schwach sei und viele Fehler mache. Wenn der Erstantragsgegner die Antragstellerin wirklich belästigt habe, warum sei sie dann nach den ersten Doppelfahrstunden ins Büro gegangen, um weitere Fahrstunden mit ihm zu vereinbaren? Insgesamt sei der Erstantragsgegner sechs Stunden mit ihr gefahren. Er habe zur Antragstellerin gemeint, dass sie noch mindestens sechs weitere Fahrstunden brauche. Diese Aussage müsse etwas bei der Antragstellerin ausgelöst haben, da sie nicht einsichtig gewesen sei, dass sie noch nicht verkehrssicher sei.

Von der Zweitantragsgegnerin langte beim Senat III der GBK am ... im Wesentlichen folgende Stellungnahme ein:

Die Zweitantragsgegnerin sei erstaunt und fassungslos über die Behauptungen und Aussagen der Antragstellerin, da sie die Möglichkeit gehabt habe, sich sofort bei der Zweitantragsgegnerin zu beschweren und der Sache nachzugehen. Außerdem würden ihre Behauptungen in Bezug auf das Gespräch mit dem Geschäftsführer der Zweitantragsgegnerin, was ihre Fahrleistungen und Stundenberechnungen betreffe, nicht zutreffen. Was die behauptete sexuelle Belästigung angehe, so vermöge der Geschäftsführer keine Beurteilung abzugeben.

Im vereinbarten Termin mit dem Geschäftsführer der Zweitantragsgegnerin und der Antragstellerin habe sie sich nur über die Unterrichtsweise des Erstantragsgegners beschwert. Keinesfalls habe sie sich über eine sexuelle Belästigung beschwert. Daraufhin habe der Geschäftsführer der Zweitantragsgegnerin den Erstantragsgegner zum Gespräch hinzugebeten, um ihre Aussagen zu entkräften und/oder zu bestätigen.

Der Geschäftsführer der Zweitantragsgegnerin habe den Erstantragsgegner aufgefordert, sich bei der Antragstellerin für Missverständnisse zu entschuldigen, falls diese zutreffen würden.

Der Erstantragsgegner habe gemeint, dass er nicht wüsste, warum er sich für nichtzutreffende Behauptungen entschuldigen solle.

Nach diesem Gespräch habe der Geschäftsführer der Zweitantragsgegnerin der Antragstellerin eine Gratisstunde mit ihm zugesagt, um ihre Fahrleistung und ihr Können beurteilen zu können.

Der Geschäftsführer der Zweitantragsgegnerin habe mit beiden Mitarbeitern nochmals Gespräche über den Vorfall geführt. Herr O habe ihm mitgeteilt, dass die Antragstellerin ihm gesagt habe, dass sie beim Erstantragsgegner das Autofahren nicht wirklich lerne und aus diesem Grund unzufrieden sei. Von einer sexuellen Belästigung sei keine Rede gewesen. Der Erstantragsgegner habe gesagt, dass er die Antragstellerin definitiv nie sexuell belästigt habe.

In den Sitzungen des Senates III am ... und ... wurden die Antragstellerin, der Erstantragsgegner, der Geschäftsführer der Zweitantragsgegnerin und Herr O befragt:

Die Antragstellerin erläuterte in ihrer Befragung am ... im Wesentlichen, dass sie ... Jahre alt gewesen sei, als sie mit der Fahrschule begonnen habe. Zunächst sei sie mit Herrn O gefahren und habe dann drei Termine mit dem Erstantragsgegner zugeteilt bekommen. Die Nachtfahrt habe sie dann wieder mit Herrn O gehabt.

Die Antragstellerin sei insgesamt drei Doppelstunden mit dem Erstantragsgegner gefahren. In der ersten Fahrstunde habe er begonnen über einen Tschetschenen zu reden, der sechs Frauen gehabt hätte. Der Erstantragsgegner habe ihn bewundert und habe gemeint, dass wenn der Mann sechs Frauen habe und mit diesen schlafen könne, wie so etwas für eine Frau wäre? Dann habe er der Antragstellerin die Frage gestellt, wie es für sie wäre, wenn sie sechs Männer heiraten dürfte und wie sie es sich einteilen würde, mit ihnen intim zu sein?

Die Antragstellerin entgegnete, warum der Erstantragsgegner sie überhaupt so etwas frage und warum er sie überhaupt mit so einem Thema anspreche? Daraufhin habe er geantwortet, dass sie es ja selber habe wollen, dass er über dieses Thema spreche. Die Antragstellerin habe aber nie über etwas Sexuelles oder Intimes gesprochen.

In den ersten beiden Fahrstunden habe sie der Erstantragsgegner noch nach ihrem Beziehungsstand gefragt, worauf sie gemeint habe, dass sie nicht in einer Beziehung sei und darüber auch nicht reden wolle.

Zu Beginn der zweiten Doppelfahrstunde habe der Erstantragsgegner erklärt, dass er den Fahrprüfer angerufen habe. Er habe ihn gebeten, die Antragstellerin gleich beim ersten Prüfungsantritt durchzulassen. Auf die Frage der Antragstellerin, warum der Erstantragsgegner das gemacht habe, habe er geantwortet, dass die Antragstellerin eine gute Freundin sei und er wolle, dass sie gleich beim ersten Mal durchkomme.

Im Anschluss daran sei der Erstantragsgegner mit seinen Gesprächen sehr intim geworden und habe begonnen über seine Jugendzeit zu sprechen. Er habe erzählt, wie und wo er mit wem Sex gehabt habe und wie groß sein Penis sei. Da die Antragstellerin gerade das Lenkrad festgehalten habe, habe der Erstantragsgegner gesagt, dass die Antragstellerin seinen Penis nicht mit einer Hand umfassen könne und man dafür beide Hände brauchen würde. Die Antragstellerin sei dann sehr nervös geworden und der Erstantragsgegner habe mehr und mehr angefangen über sein sexuelles Leben zu sprechen; wie gerne er mit anderen Frauen Sex habe und wie sehr er sexuell aktive und erfahrene Frauen schätze. Schließlich habe der Erstantragsgegner die Antragstellerin nach ihrem Sexualleben gefragt. Sie habe ihm geantwortet, dass sie darüber nicht reden wolle.

Dann habe der Erstantragsgegner gemeint, dass die Antragstellerin eine „Sexbombe“ sei und sie sich nicht so benehmen solle und dass das nicht so schlimm sei. Der Erstantragsgegner habe diese intimen Fragen und Erzählungen weiter fortgeführt, obwohl die Antragstellerin dies nicht gewollt habe.

Im Anschluss habe der Erstantragsgegner über Herrn O erzählt, dass dieser eine sehr anhängliche und kontrollierende Frau gehabt habe. Auf die Frage der Antragstellerin, warum er dies erzähle, habe der Erstantragsgegner gemeint, dass die Antragstellerin mit dem Erstantragsgegner und Herrn O ja einen „Dreier“ haben könnte und Herr O dies sicher machen würde. Die Antragstellerin habe dem Erstantragsgegner deutlich erklärt, dass sie das sicher nicht mache.

In weiterer Folge habe der Erstantragsgegner die Antragstellerin aufgefordert, „ihm im Auto einen runterzuholen“. Die Antragstellerin habe erwidert, dass sie das nicht mache und habe ihm erklärt, dass sie damit nicht klarkomme, wenn er so mit ihr rede. Sie habe dann eine gesundheitliche Ausrede erfunden. Der Erstantragsgegner habe dennoch weiter in einer intimen und sexuellen Weise gesprochen und habe gemeint, dass sie ja zusammen Spaß haben könnten.

Zudem habe der Erstantragsgegner der Antragstellerin die ganze Zeit auf die Brüste geschaut und gemeint, dass man einen „guten Brustfick“ mit ihren Brüsten machen könne. Die Antragstellerin habe angefangen zu zittern und der Erstantragsgegner habe vorgeschlagen, dass die Antragstellerin die Jacke ausziehe, denn dann sei sie viel beweglicher. Da der Antragstellerin das alles sehr unangenehm gewesen sei und damit der Erstantragsgegner nicht weiter auf ihre Brüste schaue, habe sie die Jacke nach vor gezogen. Der Erstantragsgegner habe dennoch weiter gemeint, ob die Brüste auch steif oder nicht so weich seien, denn meistens seien kleine Brüste steifer. Immer wieder habe der Erstantragsgegner betont, wie groß sein „Schwanz“ sei und wie lange er durchhalten könne. Außerdem habe er nach der Dauer des Sex mit ihrem Exfreund gefragt.

Gegen Ende der Fahrstunde habe der Erstantragsgegner gesagt, dass die Antragstellerin nächstes Mal früher kommen solle, damit sie mehr Spaß hätten und sie ihn oral oder mit der Hand befriedigen könne. Er würde eine Überstunde machen und die Antragstellerin müsse dafür nichts bezahlen. Die Antragstellerin habe das vehement abgelehnt und erklärt, dass es ihr damit nicht gut gehe und der Erstantragsgegner sie in Ruhe lassen solle. Dies sei dem Erstantragsgegner aber egal gewesen und er habe mit diesen Fragen weitergemacht.

In der dritten Doppelfahrstunde sei die Antragstellerin das letzte Mal mit dem Erstantragsgegner gefahren. Dies aber nur deshalb, da die Fahrschule ihr mitgeteilt habe, dass kein anderer Fahrlehrer zur Verfügung stünde. Der Erstantragsgegner habe der Antragstellerin vor dieser Doppelstunde geschrieben, ob sie – wie er vorgeschlagen habe - früher komme. Die Antragstellerin habe zurückgeschrieben, dass sie pünktlich und nicht früher kommen würde, damit er nichts versuchen würde. Sie habe dabei große Angst gehabt.

Als die Antragstellerin in das Auto eingestiegen sei, habe der Erstantragsgegner gemeint, dass sie ihm das aber heute machen solle. Er habe sich extra für sie rasiert und unten frisch gemacht. Die Antragstellerin habe geantwortet, dass sie heute nichts mache, sie das nicht wolle und er damit aufhören solle.

In weiterer Folge habe der Erstantragsgegner von seiner Frau und seinem ... Kind erzählt. Auf die Frage der Antragstellerin, warum er dann überhaupt fremdgehen wolle, habe er geantwortet, dass seine Frau in der ... sei und sie das nicht mitbekomme. Die Antragstellerin habe wiederholt, dass sie keine Intimitäten mit ihm wolle.

Die Antragstellerin habe immer wieder vergessen, bei Stillstand des Fahrzeugs den ersten Gang einzulegen. Der Erstantragsgegner habe dann gesagt, dass wenn die Antragstellerin dreimal vergesse den ersten Gang einzulegen, dann seine Hose aufgehen würde. Als sie zum wiederholten Male vergaß den ersten Gang einzulegen, habe der Erstantragsgegner an seine Hose gegriffen und den Gürtel geöffnet. Die Antragstellerin habe daraufhin begonnen zu schreien, dass sie das nicht mache und der Erstantragsgegner habe es dabei belassen.

Als sie entlang einer Landstraße gefahren seien, habe der Erstantragsgegner gemeint, dass es hier ein Hotel ohne Rezeption gäbe, man dort hineingehen könne und niemand etwas mitbekommen würde. Wiederholt habe die Antragstellerin gesagt, dass sie das nicht mache.

Wieder in der Stadt in der Nähe vom ... habe der Erstantragsgegner gemeint, dass sie sich in eine Nebengasse stellen und das machen könnten. Da würde sie niemand sehen. Dabei habe der Erstantragsgegner wieder eine Erektion gehabt. Er habe immer wieder seine Pedale betätigt, damit die Antragstellerin in seine Richtung und seinen erregten Penis schaue. Dazu habe der Erstantragsgegner die ganze Zeit gemeint, dass sie herschauen solle wie groß und steif sein Penis sei und sie ihn so nicht packen könne.

In einer Nebengasse der Fahrschule sei die Antragstellerin nicht korrekt nach rechts eingebogen. Der Erstantragsgegner habe gesagt, dass sie das jetzt üben würden. Dabei sei er schon wütend gewesen und habe gemeint, warum sie ihm das jetzt nicht machen könne und das ja nicht so schlimm sei. Die Antragstellerin habe wieder betont, dass sie das nicht mache und er

das jetzt endlich verstehen solle. Dies sei die letzte Fahrstunde mit dem Erstantragsgegner gewesen.

Die nächste Fahrstunde sei eine Nachtfahrt wieder mit Herrn O gewesen. Die Antragstellerin habe Herrn O alle Vorkommnisse mit dem Erstantragsgegner geschildert und erläutert, dass sie beim ihm nichts gelernt habe. Herr O habe ihr empfohlen, sich an den Inhaber der Fahrschule zu wenden.

Die Antragstellerin habe den Inhaber der Fahrschule über die Vorkommnisse mit dem Erstantragsgegner informiert. Der Inhaber habe gefragt, warum sie sich erst jetzt melde, die Behauptungen nicht stimmen könnten und er mit den Fahrlehrern sprechen würde. Dann würde er sich wieder bei der Antragstellerin melden.

Nach drei Wochen habe sich der Inhaber aber noch immer nicht gemeldet gehabt. Die Antragstellerin habe daher im Sekretariat der Fahrschule angerufen und mit dem Einschalten eines Anwalts gedroht, sollte sich der Inhaber nicht bei ihr melden. Der Inhaber habe dann innerhalb der nächsten 30 Minuten zurückgerufen. Er habe erklärt, dass er mit den beiden Fahrlehrern gesprochen habe und diese ihre Behauptungen zurückweisen würden. Auch könne sich der Inhaber nicht vorstellen, dass die Fahrlehrer so etwas machen würden. Beide Fahrlehrer hätten zudem gemeint, dass die Antragstellerin nicht Autofahren könne. Er lade sie aber zu einem persönlichen Gespräch und einer kostenlosen Fahrstunde ein.

Am Tag des persönlichen Gesprächs habe der Inhaber der Fahrschule auch den Erstantragsgegner dazu gebeten. Der Inhaber habe dann den Erstantragsgegner gefragt, was da los sei und ob die Vorwürfe stimmen würden. Der Erstantragsgegner habe alles abgestritten und gemeint, dass die Antragstellerin mit dem Erstantragsgegner habe schlafen und ins Bett steigen wollen. Dies, nachdem sie zunächst mit Herrn O habe schlafen wollen, dieser jedoch abgelehnt habe. Die Antragstellerin habe dem Inhaber die Nachricht des Erstantragsgegners gezeigt, wo sie hätte früher kommen sollen und sie sei dann laut geworden, da sie der Inhaber ihrer Meinung nach nicht ernst genommen habe. Der Inhaber aber habe nur gemeint, dass das nicht weiter besprochen würde und habe sie aus dem Raum hinausgebracht.

In der dem Gespräch nachfolgenden Fahrstunde mit dem Inhaber sei die Antragstellerin daher sehr wütend gewesen. Der Inhaber der Fahrschule habe gemeint, dass sie noch weitere Fahrstunden brauche und dass sie zuerst die Theorieprüfung machen solle. Dafür würde er ihr einen Fahrlehrer suchen, mit dem sie die restlichen Fahrstunden machen könne.

Die Antragstellerin habe aber in weiterer Folge diese Fahrschule nicht mehr besuchen wollen und habe sich abgemeldet.

Der Erstantragsgegner erläuterte in seiner Befragung am ... im Wesentlichen, dass die Antragstellerin von einem anderen Fahrlehrer zu ihm gekommen sei. Insgesamt sei er sechs Stunden (3 Doppelstunden) mit ihr gefahren.

In der ersten Doppelstunde sei die Antragstellerin sehr gesprächig und motiviert gewesen. Nach der ersten Doppelstunde sei die Antragstellerin ins Büro gegangen und habe gesagt, dass sie die weiteren Doppelstunden mit ihm fahren wolle. Das Büro wisse auch, dass die Antragstellerin nach dem Erstantragsgegner verlangt habe.

In der zweiten Doppelstunde sei sie mit einem Brief vom Arzt gekommen und habe gesagt, dass ihre Krankheit zurück sei. Die Antragstellerin habe Vorfälle und Probleme mit ihrem Vater geschildert. Sie habe auch nach dem Namen der Ehefrau des Erstantragsgegners gefragt. Der Erstantragsgegner habe ihr ihren Namen genannt und auch gesagt, dass er einen Sohn habe.

Weiters habe sie sich beschwert, dass sie die Theorieprüfung nicht machen könne. Die Antragstellerin sei 10 bis 15 Minuten normal gewesen, dann sei sie aggressiv geworden. Das habe man gespürt.

Sie habe auch über eine schlechte Beziehung in der Vergangenheit erzählt und gefragt, ob die Ehe auch so stressig sei. Der Erstantragsgegner habe dann spaßeshalber gesagt, was denn dann tschetschenische Männer mit vier Frauen machen würden und diese dann tot umfallen müssten. Das habe er aus Spaß gesagt und das sei ein alter, blöder Witz. Er habe aber nicht gesagt, was der Mann mit den vier Frauen mache.

Es stimme aber nicht, dass der Erstantragsgegner der Antragstellerin während einer Übungsfahrt vorgeschlagen habe in ein Hotel zu gehen und dort ein Zimmer zu nehmen.

Zum ersten Mal von den Beschwerden gehört habe der Erstantragsgegner nach seinem Urlaub ... Vorher habe es keine Gespräche über sexuelle Vorwürfe gegeben. Es habe nur ein Gespräch mit dem Inhaber der Fahrschule gegeben, da der Erstantragsgegner der Ansicht gewesen sei, dass die Antragstellerin noch sechs Fahrstunden brauche. Daher habe der Inhaber der Fahrschule eine Fahrstunde mit ihr absolviert. In dieser Stunde habe sie ihm gesagt, dass der Erstantragsgegner unhöflich sei, zu viel schimpfen würde und ihr vorwerfe, dass sie es nicht könne. Der Inhaber der Fahrschule habe nach der Stunde gesagt, dass die Antragstellerin und der Erstantragsgegner sich aussprechen sollten.

Dieses Gespräch habe zwei Minuten gedauert. Der Erstantragsgegner habe gefragt, wieso er unhöflich gewesen sei und dass das nicht stimme. Dann seien beide laut geworden. Die Antragstellerin habe damit geschlossen, dass der Erstantragsgegner dafür bezahlen würde, für das, was er getan habe.

Es stimme nicht, dass der Erstantragsgegner der Antragstellerin erzählt habe, dass sich andere Fahrschülerinnen auf seine Avancen eingelassen hätten.

Der Erstantragsgegner sei seit ... in dieser Fahrschule beschäftigt und es habe noch nie eine derartige Beschwerde über ihn gegeben.

Der Vertreter der Zweitantragsgegnerin, Herr P., erläuterte in seiner Befragung am ... im Wesentlichen, dass sich die Antragstellerin über den Erstantragsgegner beschwert habe. Daher habe er sie zu einem Gespräch eingeladen und gefragt, worum es gehe.

In diesem Gespräch habe die Antragstellerin keine sexuelle Belästigung erwähnt. Sie habe sich nur darüber beschwert, dass sie vom Erstantragsgegner nichts lernen würde. Der Befragte habe auch mit den beiden Fahrlehrern gesprochen, welche gemeint hätten, dass sie noch weitere Fahrstunden brauche.

Auch habe er versucht ein Gespräch mit der Antragstellerin und dem Erstantragsgegner zu führen. In diesem Gespräch habe die Antragstellerin nur komische Sachen erzählt aber nie eine sexuelle Belästigung behauptet.

Der Befragte habe daher mit der Antragstellerin eine Beobachtungsfahrt vereinbart, um herauszufinden, ob sie weitere Fahrstunden brauche. Danach sei vereinbart worden, dass die Antragstellerin zuerst die Theorieprüfung machen solle.

Der Befragte habe auch Herrn O zweimal zu den Vorwürfen befragt. Dieser habe jedes Mal verneint, dass die Antragstellerin ihm diesbezüglich etwas erzählt hätte.

Herr O erläuterte in seiner Befragung am ... im Wesentlichen, dass er der Fahrlehrer sei, der die meisten Fahrstunden mit der Antragstellerin absolviert habe. Die Fahrstunden seien sachlich verlaufen. Die Antragstellerin habe dem Befragten nur gesagt, dass sie mit dem Erstantragsgegner nicht mehr fahren wolle, weil sie bei ihm nichts lernen würde. Anderes habe sie ihm nicht erzählt. Sie habe sogar gefragt, ob der Erstantragsgegner vielleicht böse auf sie sei. Der Befragte habe der Antragstellerin erklärt, dass sie sich jeden Fahrlehrer aussuchen könne, den sie wolle, und niemand deswegen auf sie böse sein würde.

Sonst sei über den Vorfall mit dem Erstantragsgegner nichts gesprochen worden. Die Antragstellerin habe mit ihm zwar immer wieder über ihre privaten Probleme sprechen wollen, dies habe der Befragte aber abgeblockt. Die Antragstellerin sei sehr gesprächig gewesen und hätte sehr viel reden wollen. Diesbezüglich halte der Befragte aber Abstand und konzentriere sich auf die Arbeit. Auch die Freundin des Befragten – welche der Erstantragsgegner gar nicht kenne - sei nie Thema gewesen.

Genauso wenig habe der Befragte der Antragstellerin jemals geraten wegen ihrer Probleme mit dem Erstantragsgegner zur Fahrschulleitung zu gehen.

Einmal habe der Inhaber der Fahrschule bei ihm nachgefragt, ob er etwas von Problemen zwischen der Antragstellerin und dem Erstantragsgegner wisse, was der Befragte verneint habe.

Die Vorwürfe der Antragstellerin kenne der Befragte nur aus dem Antrag. Vor Antragstellung habe es mit dem Inhaber nie ein Gespräch über diese Vorwürfe gegeben.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission nimmt folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob durch die Antragsgegner eine sexuelle Belästigung der Antragstellerin vorliegt.

Da der Zweitantragsgegner sich seiner Mitarbeiter/innen zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient, hat er im Rahmen der Gehilfenhaftung gemäß § 1313a ABGB auch für fremdes Fehlverhalten seiner Mitarbeiter/innen bei unmittelbarer Ausführung der Dienstleistung einzustehen.

Vertragliche Leistungen eines Fahrschulunternehmens sind demnach vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes betreffend die Versorgung mit Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, umfasst.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (1) *Für das Merkmal des Geschlechts gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.*

§ 31. (1) *Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.*

§ 35. (1) *Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen und bezwecken oder bewirken,*

1. *dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
2. *ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird, gelten als Diskriminierung.*

§ 38. (1) *Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Die Antragstellerin suchte im ... die Fahrschule des Zweitantragsgegners auf, um Fahrstunden zu vereinbaren. Am ... wurde ihr der Erstantragsgegner als Fahrlehrer in Vertretung für Herrn O zugeteilt. Insgesamt ist sie drei Doppelstunden mit dem Erstantragsgegner gefahren.

In der ersten Doppelstunde drückte der Erstantragsgegner seine Bewunderung für einen tschetschenischen Mann mit mehreren Ehefrauen aus. Infolge dessen stellte er der Antragstellerin die Frage, wie es für sie wäre, wenn sie mehrere Männer heiraten dürfte und wie sie es sich einteilen würde, mit ihnen intim zu sein.

Danach hat sie der Erstantragsgegner noch nach ihrem Beziehungsstand gefragt, worauf sie meinte, nicht in einer Beziehung zu sein und darüber auch nicht reden zu wollen.

In der zweiten Doppelfahrstunde ist der Erstantragsgegner mit seinen Gesprächen äußerst intim geworden und erzählte, wie und wo er mit wem Sex gehabt habe und wie groß sein Penis sei, und dass die Antragstellerin seinen Penis nicht mit einer Hand umfassen könne und man dafür beide Hände brauchen würde. Weiters hat der Erstantragsgegner die Antragstellerin nach ihrem Sexualleben gefragt. In weiterer Folge forderte der Erstantragsgegner die Antragstellerin auf, „ihm im Auto einen runterzuholen“.

Zudem starrte der Erstantragsgegner der Antragstellerin während der Fahrt auf ihre Brüste und meinte, dass man einen „guten Brustfick“ mit ihnen machen könne.

Immer wieder betonte der Erstantragsgegner, wie groß sein „Schwanz“ sei und wie lange er durchhalten könne.

Gegen Ende der Fahrstunde forderte der Erstantragsgegner die Antragstellerin auf nächstes Mal früher zu kommen, damit sie mehr Spaß hätten und sie ihn oral oder mit der Hand befriedigen könne. Die Antragstellerin lehnte das vehement ab und erklärte, dass es ihr damit nicht gut gehe und der Erstantragsgegner sie in Ruhe lassen solle.

In der dritten Doppelfahrstunde fuhr die Antragstellerin das letzte Mal mit dem Erstantragsgegner. Dies aber nur deshalb, da die Fahrschule ihr mitteilte, dass kein anderer Fahrlehrer zur Verfügung stehe und sie dringend den Führerschein brauchte. Der Erstantragsgegner schrieb der Antragstellerin vor dieser Doppelstunde, ob sie – wie er vorschlug – früher kommen würde. Die Antragstellerin hat zurückgeschrieben, dass sie pünktlich und nicht früher kommen wird.

Als die Antragstellerin in das Auto einstieg, forderte der Erstantragsgegner sie auf, dass sie ihm „das“ heute machen solle. Dazu führte er aus, dass er sich extra für sie rasiert und unten frisch gemacht habe. Die Antragstellerin lehnte das ab und forderte ihn auf, diese sexuellen Offerte zu beenden.

Der Erstantragsgegner drohte der Antragstellerin, dass wenn sie dreimal vergesse den ersten Gang einzulegen, dann seine Hose aufgehen würde. Als sie zum wiederholten Male vergaß den ersten Gang einzulegen, griff der Erstantragsgegner an seine Hose und öffnete seinen Gürtel. Die Antragstellerin begann daraufhin zu schreien, dass sie das nicht mache.

Als sie entlang einer Landstraße fuhren, schlug der Erstantragsgegner einen gemeinsamen Hotelbesuch vor.

Wieder in der Stadt in der Nähe vom ... schlug der Erstantragsgegner vor, dass sie sich in eine Nebengasse stellen und das machen könnten. Dabei hatte der Erstantragsgegner eine Erektion. Währenddessen betätigte er immer wieder die Pedale auf seiner Seite, sodass das Fahrzeug ins Ruckeln gekommen ist und die Antragstellerin dadurch gezwungen war, in seine Richtung - und damit auf den erregten Penis - zu sehen. Begleitend dazu meinte der Erstantragsgegner, dass sie herschauen solle wie groß und steif sein Penis sei und sie ihn nicht so packen könne.

Die nächste Fahrstunde sei eine Nachtfahrt wieder mit Herrn O gewesen. Die Antragstellerin habe Herrn O alle Vorkommnisse mit dem Erstantragsgegner geschildert und erläutert, dass sie bei ihm nichts gelernt habe. Herr O habe ihr empfohlen, sich an den Inhaber der Fahrschule zu wenden.

Die Antragstellerin hat den Inhaber der Fahrschule über die Vorkommnisse mit dem Erstantragsgegner informiert. Nach drei Wochen informierte er die Antragstellerin, dass er mit den beiden Fahrlehrern gesprochen habe und diese ihre Behauptungen zurückweisen würden.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage der sexuellen Belästigung der Antragstellerin durch die Antragsgegner iSd § 35 Abs. 1 leg.cit.

Gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. sind sexuelle Belästigungen aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, verboten. Vom Diskriminierungsverbot erfasst sind Rechtsverhältnisse, einschließlich deren Anbahnung und Begründung, und die Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses.

Der Zweitantragsgegner betreibt eine Fahrschule, deren Dienstleistungen ein unbestimmter Personenkreis in Anspruch nehmen kann. Diese stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Antragstellerin hat mit dem Zweitantragsgegner einen Ausbildungsvertrag geschlossen, der Sachverhalt ist daher vom Geltungsbereich des GIBG umfasst. Der Erstantragsgegner ist Erfüllungsgehilfe des Zweitantragsgegners gemäß § 1313a ABGB.

Sexuelle Belästigung ist jede Form von unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das sich in verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form äußert und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird.

Dazu wird auf das subjektive Empfinden der betroffenen Person abgestellt, nämlich darauf, ob sie oder er persönlich ein nach objektiven Kriterien die Würde verletzendes im Zusammenhang mit der sexuellen Sphäre stehendes Verhalten als unangebracht, unerwünscht oder anstößig empfindet. Der Tatbestand der sexuellen Belästigung verlangt ein Verhalten, das im Zusammenhang mit der sexuellen Sphäre steht und aus der Situation erkennbar von der belästigten Person nicht erwünscht ist.

Der Begriff „Verhalten“ ist dabei weit zu definieren und umfasst neben körperlichen Handlungen auch verbale und nonverbale Verhaltensweisen mit sexueller Konnotation. Die Unerwünschtheit eines bestimmten Verhaltens muss jedoch nicht unbedingt ausdrücklich dargetan werden, sondern kann auch schlüssig erklärt werden, etwa durch Abwenden oder eine

sonstige schlüssige Geste, oder sich aus der Situation ergeben. Keinesfalls wird damit eine „Ablehnungspflicht“ gefordert. An die Ablehnung darf kein so hoher Maßstab gesetzt werden, dass sie erst dann als solche gilt, wenn sie vom/von der Belästiger/in wahrgenommen wird.

Auf die Motivation für eine Belästigung kommt es grundsätzlich nicht an. Es wird nur vorausgesetzt, dass ein objektiv der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wurde, das die Würde der Person beeinträchtigt. Ein die Würde beeinträchtigendes Verhalten setzt ein gewisses Mindestmaß an Intensität voraus, wobei allerdings ein fortgesetztes Verhalten selbst bei kleineren Übergriffen dieses erreichen kann.

Zur Erfüllung des vom Gleichbehandlungsgesetz definierten Tatbestandes der sexuellen Belästigung ist somit weder Vorsatz des Belästigers/der Belästigerin zu belästigendem Verhalten noch dessen/deren Absicht, tatsächlich sexuelle Handlungen setzen zu wollen, erforderlich. Der Tatbestand ist daher grundsätzlich verschuldensunabhängig. Subjektive Elemente auf Seite der Belästiger/innen bleiben somit grundsätzlich völlig außer Betracht.

Zu den Beweislastregeln des Gleichbehandlungsgesetzes ist anzumerken, dass gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. eine betroffene Person, die sich auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne des § 35 Abs. 1 leg.cit. beruft, diesen glaubhaft zu machen hat. Dem/der Antragsgegner/in obliegt es bei Berufung auf § 35 Abs. 1 leg.cit. zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

In diesem Zusammenhang kommt der mündlichen Befragung der Beteiligten und dem Eindruck, den der erkennende Senat von ihnen gewinnt, eine Schlüsselrolle bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Vorbringens zu.

Die Antragstellerin schilderte in ihrer mündlichen Befragung die antragsgegenständlichen Vorwürfe der sexuellen Belästigung in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Dabei fiel auf, dass sie die Vorfälle sehr ruhig, überaus sachlich und wenig emotional, aber sehr ausführlich erzählte.

Die Dichte der Schilderungen sowie deren Zeitablauf und Vielfältigkeit lassen für den Senat keinen Zweifel, dass sich die Vorfälle in der subjektiven Wahrnehmung und Erinnerung der

Antragstellerin so zugetragen haben. Insoweit ist der Antragstellerin daher die Glaubhaftmachung von sexuellen Belästigungen gelungen. Dafür reicht es, dass ein Sachverhalt erwiesen wird, der nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf einen typischen sexuell konnotierten Geschehensablauf hindeutet.

Die Antragstellerin konnte dem erkennenden Senat in ihrer Befragung darlegen, dass der Erstantragsgegner einen - ihr über die Maßen - unerwünschten, unangebrachten sowie anstößigen sexuellen Kontakt einforderte, indem er die festgestellten Äußerungen von sich gab.

Der Erstantragsgegner wies sowohl in der Stellungnahme als auch in seiner Befragung jeglichen Vorwurf der sexuellen Belästigung zurück. Bei Fragen des Senates zu einzelnen Vorfällen stellte er diese jedoch nie konkret in Abrede, sondern verwies nur auf deren Unwahrscheinlichkeit, auch konnte er die Vorfälle und Vorgänge nicht genau erläutern, die zu der – einvernehmlich geschilderten - verbalen Auseinandersetzung in Anwesenheit des Fahrschulinhabers geführt haben. Seine Aussagen blieben bruchstückhaft und nicht stimmig. Die von ihm geschilderten Aggressivitätsausbrüche der Antragstellerin stimmten nicht mit dem persönlichen Eindruck bei deren Einvernahme vor dem Senat überein. Die Notwendigkeit einer Vielzahl an Fahrstunden stellte sie nie in Abrede, sie hat auch keine finanziellen Forderungen gestellt. Auch nach den Aussagen der Antragsgegner ging es ihr primär darum, etwas zu lernen. Den Fahrlehrer konnte sie problemlos ohne Angabe von Gründen wechseln, wie ihr auch Herr O - laut seiner Aussage vor dem Senat - erklärt hat. Für den Senat war daher kein Grund ersichtlich, warum die Antragstellerin derart massive sexuelle Belästigungen während der Fahrstunden erfinden sollte, wie die Antragsgegner vermeinen, die dafür aber auch keinen plausiblen bzw. wenigstens nachvollziehbaren Grund anführen konnten. Davon ausgehend kann ihrer Darstellung keine höhere Richtigkeitsgewähr als jener der Antragstellerin attestiert werden.

Unter anderem zu den Gründen der – unstrittigen – Auseinandersetzung beim einzigen gemeinsamen Gespräch der Parteien befragt, meinte der Erstantragsgegner, dass die Antragstellerin aggressiv gewesen sei und vermittelte dem Senat, dass dies auf ihre Persönlichkeit, eine Erkrankung sowie eine gescheiterte Beziehung zurückzuführen sei, da es ansonsten keine

Vorfälle gegeben habe. An anderer Stelle führte der Erstantragsgegner aber aus, dass die Antragstellerin sich über seine Unhöflichkeit und sein Schimpfen beschwerte, was in weiterer Folge zu dem Streitgespräch führte, in dem sowohl Antragstellerin als auch Zweitantragsgegner laut wurden. Er gibt aber nicht zu, unhöflich gewesen zu sein und/oder sie beschimpft zu haben. Dieser Darstellung des Grundes für die Beschwerde widerspricht der Zweitantragsgegner mit seiner Behauptung vor dem Senat, Grund der Beschwerde der Antragstellerin sei lediglich gewesen, dass sie beim Erstantragsgegner nichts gelernt habe. Als Grund für das geschilderte Streitgespräch scheint dies nicht stimmig, ebenso wenig, dass als Lösung für diese Beschwerde über mangelnde Fahrkenntnisse eine Fahrstunde mit dem Fahrschulinhaber zur Feststellung des Fahrkönnens der Antragstellerin gratis angeboten und in Anspruch genommen worden wäre, die den – unstrittigen – Mangel bestätigt hätte. Als Motivation für einen – laut Darstellung der Antragsgegner aus der Luft gegriffenen - Vorwurf von sexuellen Belästigungen scheint dies wenig lebensnah und überzeugend. Aufklärung konnte auch die Aussage von Herrn O nicht bringen, der zwar die Darstellung seines Chefs bestätigt, aber auch sagt, dass die Antragstellerin zwar immer wieder mit ihm über ihre privaten Probleme habe sprechen wollen, was er aber abgeblockt habe, ohne auf den Inhalt solcher Ausführungen einzugehen, was doch eher ausweichend wirkt. Für eine höhere Wahrscheinlichkeit dieser Erklärungsversuche im Vergleich zur in sich stimmigen Darstellung der damals 19-jährigen Fahr Schülerin finden sich darin jedenfalls keine überzeugenden Indizien.

Nach den Befragungen aller Beteiligten kommt der Senat daher zum Schluss, dass ausschließlich die wiederholten Übergriffe des Erstantragsgegners einen nachvollziehbaren Grund für die Unmutsreaktionen der Antragstellerin darstellen können.

Eine annähernde Übereinstimmung der Aussagen des Erstantragsgegners und der Antragstellerin gab es nur hinsichtlich der Erzählung des Erstantragsgegners über einen „Tschetschenen mit mehreren Ehefrauen“, welche der Erstantragsgegner verharmlosend als „alten, blöden Witz“ bezeichnete. Nach Ansicht des Senates ist diese Wortmeldung von einem „Witz“ weit

entfernt und für sich gesehen schon sexistisch und äußerst unangebracht und für eine Fahrstunde äußerst unprofessionell. Darüber hinaus stützt sie die Schlussfolgerungen des Senates über die mangelnde Glaubwürdigkeit des Erstantragsgegners.

Für den Senat trat zusammenfassend kein objektivierbares Indiz hervor, dass sich die Vorfälle nicht so zugetragen haben könnten, wie sie die Antragstellerin schilderte.

Den Antragsgegnern ist es nach Ansicht des Senates III daher nicht gelungen, den Vorwurf einer sexuellen Belästigung gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. zu entkräften. Gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. obliegt es dem/der Beklagten bei Berufung auf § 35 leg.cit. zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass durch die Antragsgegner eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine sexuelle Belästigung der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass die Antragsgegner sich mit der geltenden Rechtslage vertraut machen, das Gleichbehandlungsgesetz respektieren und in Hinkunft alle Menschen, ungeachtet ihres Geschlechts, gleich wertschätzend und deren sexuelle Selbstbestimmung achtend behandeln.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher den Antragsgegnern einen dementsprechenden Schadenersatz an die Antragstellerin zu leisten.

12. Oktober 2022

Dr.ⁱⁿ Maria Wais

(Vorsitzende)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.